

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 7. Juli 2010

Teil II

215. Verordnung: Akkreditierung der Zertifizierungsstelle des Wirtschaftsförderungsinstitutes (WIFI-Zertifizierungsstelle) der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur Zertifizierung von Personen

215. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle des Wirtschaftsförderungsinstitutes (WIFI-Zertifizierungsstelle) der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur Zertifizierung von Personen

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2002, wird verordnet:

§ 1. Die Zertifizierungsstelle des Wirtschaftsförderungsinstitutes (WIFI-Zertifizierungsstelle) der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) mit Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, wird als Stelle, die Personen (gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024) zertifiziert, akkreditiert.

§ 2. Die Zertifizierungsbefugnis umfasst die Zertifizierung von

1. Schweißen, gemäß ÖNORM EN 287 Teil 1 in der geltenden Fassung,
2. Schweißen, gemäß ÖNORM EN ISO 9606 Teil 1 und 2 in der geltenden Fassung,
3. Schweißen, gemäß ÖNORM M 7807 in der geltenden Fassung,
4. Kunststoffschweißen, gemäß ÖNORM EN 13067 in der geltenden Fassung,
5. Hartlöten, gemäß ÖNORM EN 13133 in der geltenden Fassung,
6. Betonstahlschweißen, gemäß ÖNORM EN ISO 17660 Teil 1 und 2 in der geltenden Fassung,
7. Bedienen von Schweißeinrichtungen für das Schmelzschweißen und Widerstandsschweißen gemäß ÖNORM EN 1418 bzw. ISO 14732 in der geltenden Fassung,
8. Schweißen, gemäß AD 2000-Merkblatt HP 3 in der geltenden Fassung,
9. Qualitätsbeauftragten in kleinen und mittleren Unternehmen (QBfKMU), Internen Auditoren (IA) und Qualitätsassistenten (QA),
10. Process Managern (PcM) und Senior Process Managern (SPcM).

§ 3. Die Zertifizierungsbefugnis gilt für jene Bereiche, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, sofern die diese Bereiche regelnden Bundesgesetze keine den Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung solcher Stellen enthalten.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Akkreditierung des WIFI Österreich (Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich) zur Zertifizierung von Personen, BGBl. II Nr. 151/2009, außer Kraft.

Mitterlehner